



# Amtsblatt für den Landkreis Deggendorf

**Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf**

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter [www.landkreis-deggendorf.de](http://www.landkreis-deggendorf.de) abrufbar.

---

**Nr. 16/2022**

**Dienstag, den 29.03.2022**

Bekanntmachung der Sparkasse Deggendorf  
hier: Kraftloserklärung

Seite 52

**Wassergesetze;**

Neufestsetzung des Wasserschutzgebiets in der Gemeinde Oberpöring,  
Landkreis Deggendorf zum Schutz des Brunnens auf dem Grundstück Fl.  
Nr. 151, Gemarkung Niederpöring, Gemeinde Oberpöring für die öffentliche  
Wasserversorgung der Gemeinde Oberpöring

Seite 53

Sparkasse Deggendorf

## **Kraftloserklärung**

Das Sparkassenbuch

**Nr. 3783186681**

wird gem. Art. 39 AGBGB für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 21.03.2022

Sparkasse Deggendorf

**Verordnung des Landratsamtes Deggendorf über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Oberpörling, Landkreis Deggendorf zum Schutz des Brunnens auf dem Grundstück Fl. Nr. 151, Gemarkung Niederpörling, Gemeinde Oberpörling für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Oberpörling**

vom 29.03.2022

Das Landratsamt Deggendorf erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901) i. V. m. § 49 Abs. 5 und Anlage 7 Nr. 8.4 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt ändert durch Art. 256 Elfte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) i. V. m. § 11 Nr. 4 DelV vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 14.12.2021 (BayMBl Nr. 902) geändert worden ist und Art. 63 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.11.2021 (GVBl. S. 608), folgende

**VERORDNUNG**

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Oberpörling wird in der Gemeinde Oberpörling das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 8 erlassen.
- (2) Die vom Landratsamt Deggendorf in seiner Eigenschaft als Staatsbehörde erlassene Verordnung ergeht zugunsten und im Interesse der Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling als Behörde der Gemeinde Oberpörling, Niederpörling 23, 94562 Oberpörling (=Begünstigter nach § 51 Abs. 1 Satz 2 WHG i. V. m. Art. 32 BayWG).

**§ 2**

**Schutzgebiet**

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus  
  
einem Fassungsbereich (Schutzzone I).
- (2) Der Fassungsbereich (Schutzzone I) umschließt einen Teil des Grundstücks Fl. Nr. 151, Gemarkung Niederpörling, Gemeinde Oberpörling. Er hat ein Ausmaß von 25 x 25 m.

- (3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind dem der Verordnung beigelegten veröffentlichten Schutzgebietsplan (Maßstab M= 1 : 1.000) zu entnehmen.

Der Schutzgebietsplan ist jeweils

- beim Landratsamt Deggendorf, Sachgebiet 41, Herrenstr. 18, 94469 Deggendorf
- bei der Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling als Behörde der Gemeinde Oberpörling, Niederpörling 23, 94562 Oberpörling

niedergelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Schutzgebietsplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

- (4) Veränderungen der Bezeichnungen oder der Grenzen des im Schutzgebietes gelegenen Grundstücks berühren die festgesetzte Grenze des Schutzgebietes nicht.

### **§ 3**

#### **Verbote, Beschränkungen und Handlungspflichten**

- (1) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind, unbeschadet der allgemein geltenden Regelungen sowie behördlicher Entscheidungen gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG, sämtliche Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (2) Im Abstand von 50 m um den Brunnen darf keine organische Düngung erfolgen.

### **§ 4**

#### **Befreiungen**

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von Einschränkungen, Verboten und Handlungspflichten des § 3 sowie von Duldungs- und Handlungspflichten nach §§ 6 und 7 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Deggendorf vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

## **§ 5**

### **Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten des im Wasserschutzgebiets liegenden Grundstücks haben die Beseitigung der Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb, die unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Deggendorf zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

## **§ 6**

### **Handlungs- und Duldungspflichten (§ 52 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 WHG)**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten des im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücks haben zu dulden, dass die Grenze des Fassungsgebietes durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht wird.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf dem Grundstück im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder des Landratsamtes Deggendorf zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten des Grundstücks zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WHG und gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils geltenden Fassung durch
  - a) Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch die Verordnung geschützt ist, oder
  - b) von ihm hiermit Beauftragte

zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

## **§ 7**

### **Ausgleichsleistungen und Entschädigung (§ 52 Abs. 4 und 5 WHG, Art. 32 und 57 BayWG)**

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen nach Maßgabe des Art. 32 Satz 1 Nr. 2 BayWG zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener finanzieller Ausgleich nach § 99 WHG und Art. 32 BayWG i. V. m. Art. 57 BayWG zu leisten. Die Höhe ergibt sich aus den zum Erreichen des Schutzzwecks tatsächlich erforderlichen Einschränkungen oder Mehraufwendungen.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder durch andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 Abs. 2 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (3) Die Ausgleichspflicht und in besonders gelagerten Fällen evtl. Entschädigungspflicht obliegt der Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling als Behörde der Gemeinde Oberpörling, Niederpörling 23, 94562 Oberpörling (=Träger der Wasserversorgung bzw. Wasserversorger bzw. Begünstigter nach § 51 Abs. 1 Satz 2 WHG i. V. m. Art. 32 BayWG).

## **§ 8**

### **Pflichten des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung**

- (1) Der Träger der Wasserversorgung, der durch diese Verordnung geschützt ist (Begünstigter) hat den Fassungsbereich einzuzäunen und auf eigene Kosten mit einem Schild mit der Aufschrift „WASSERFASSUNGSGEBIET, Betreten verboten“ zu kennzeichnen und zu unterhalten. Die Hinweiszzeichen zur Kennzeichnung der Grenze des Schutzgebietes sind mindestens einmal pro Jahr zu kontrollieren.
- (2) Der Begünstigte hat den Fassungsbereich wirksam gegen den Zutritt Unbefugter und gegen Windwurf zu schützen.
- (3) Der Begünstigte hat das Schutzgebiet regelmäßig zu begehen. Festgestellte Verstöße gegen die Anordnungen der Schutzgebietsverordnung sind in das Betriebstagebuch einzutragen und in den Jahresbericht nach § 5 EÜV aufzunehmen. Sofern eine Mängelbeseitigung in einer der Gefährdungslage und Zumutbarkeit angemessenen Frist nicht erreicht werden kann, sind das Landratsamt Deggendorf und das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu verständigen.

Das Verbot der organischen Düngung im Abstand von 50 m um den Brunnen ist mindestens einmal im Monat zu kontrollieren. Verstöße sind dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich mitzuteilen.

Die Begehungen und Kontrollen sind im Jahresbericht nach § 5 EÜV zu dokumentieren.

- (4) Der Begünstigte hat die Vorlage der Aufzeichnungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 und § 5 EÜV i. V. m. § 52 Abs. 1 Nr. 3 WHG jährlich vollständig und unaufgefordert vorzunehmen. Dies betrifft insbesondere die Daten zur Rohwasserbeschaffenheit.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7 a i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG und Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Beschränkung, einem Verbot oder einer Handlungspflicht nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt oder einer Pflicht nach § 8 nicht nachkommt,
2. eine im Wege einer Befreiung nach § 4 zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 6 nicht duldet.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

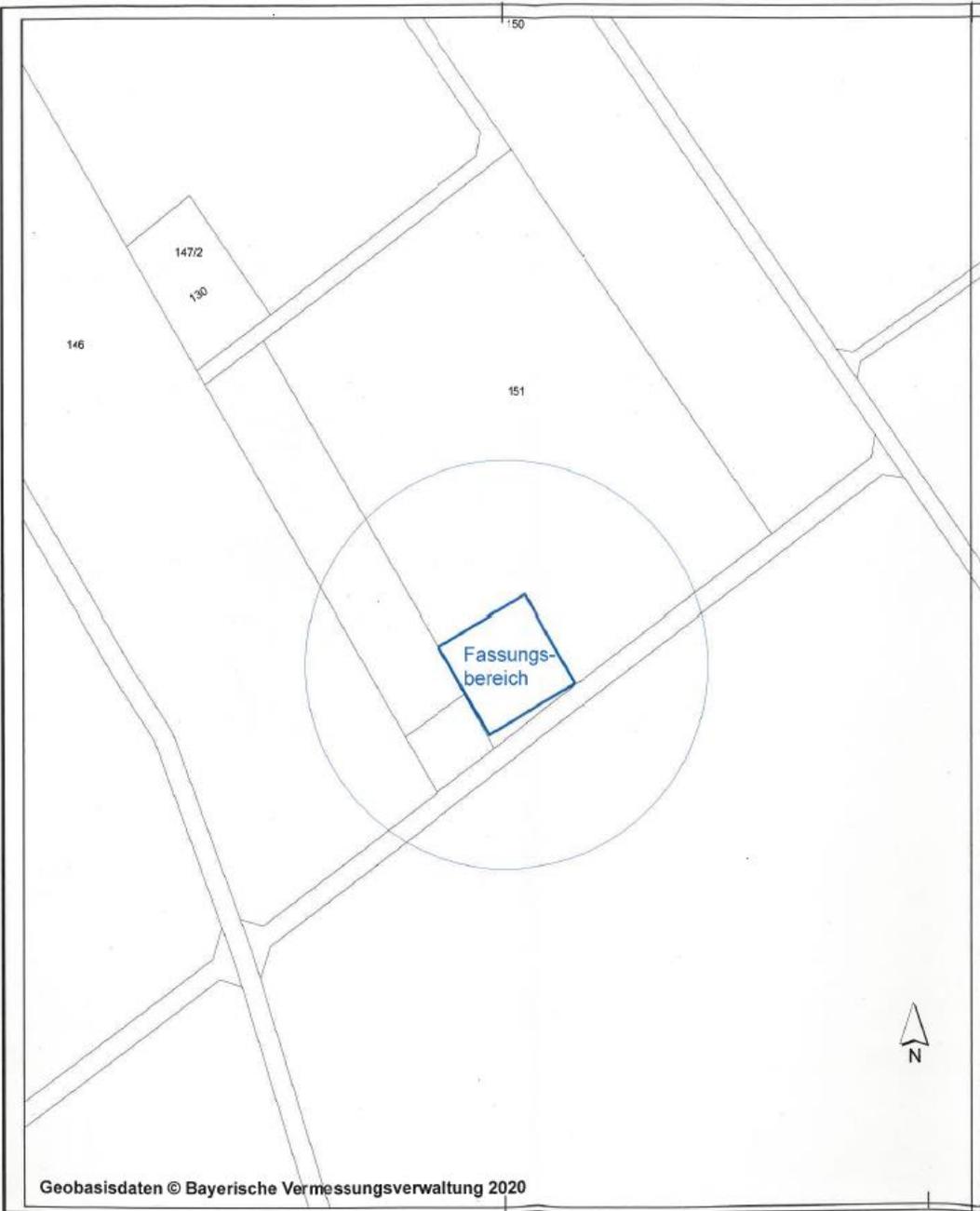
- (1) Diese Verordnung tritt am 30.03.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser neuen Verordnung treten die bisherige Verordnung des Landratsamtes Deggendorf über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung Niederpörling und Gneiding durch die Gemeinde Oberpörling, Landkreis Deggendorf vom 31.07.1987 sowie die Verordnung des Landratsamtes Deggendorf vom 25.07.2003 über die Änderung der Verordnung für die öffentliche Wasserversorgung Niederpörling und Gneiding durch die Gemeinde Oberpörling, Landkreis Deggendorf vom 31.07.1987 außer Kraft.

Deggendorf, den 29.03.2022  
Landratsamt Deggendorf

gez.

Bischoff  
Regierungsdirektorin

Anlage:  
Schutzgebietsplan (M= 1 : 1.000)



## Wasserschutzgebiet Oberpöring



Vorhaben: <b>Wasserschutzgebiet Oberpöring</b>		Anlage:	
Vorhabensträger: Gemeinde Oberpöring		Plan-Nr.:	
Landkreis: Deggendorf			
Gemeinde: Oberpöring			
Maßstab:	<b>Schutzgebietsplan</b>	Ausgabe vom:	
1:1.000		Ersatz für:	
		Ursprung:	
<b>Wasserwirtschaftsamt Deggendorf</b>			
Entwurfsverfasser		entw.	
20.07.2020		gez.	20.07.2020
Datum	Unterschrift Entwurfsverfasser	gepr.	Boxleitner